



Die Gesellschaft bürgerlichen Rechts

GbR / BGB-Gesellschaft



Würzburg-Schweinfurt
Mainfranken



Die Gesellschaft bürgerlichen Rechts

GbR / BGB-Gesellschaft

Die Gesellschaft bürgerlichen Rechts ist die Grundform der Personengesellschaften. Sie ist einfach zu gründen und für viele Zwecke einsatzfähig. Ein Mindestkapital ist nicht erforderlich. Das kennzeichnende Merkmal einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts ist die unbeschränkte Haftung der Gesellschafter.

1. Was ist eine "BGB-Gesellschaft"?

Die BGB-Gesellschaft oder GbR tritt in den unterschiedlichsten Formen auf: Arbeitskollegen, die jeden Tag gemeinsam zur Arbeit fahren und sich die Kosten teilen, bilden genauso eine GbR wie ein Ehepaar, das gemeinsam eine Gaststätte betreibt. Wesentlich ist, dass sich zwei oder mehrere Personen zur Verfolgung eines gemeinsamen Zwecks zusammenschließen. Dieser Zweck muss nicht notwendig gewerblich sein. Die GbR ist eine so genannte Personengesellschaft (wie z.B. auch die oHG oder die KG). Sie ist aber im Gegensatz zur oHG und KG nicht im Handelsregister eingetragen. Mit der Eintragung im Handelsregister wird die GbR automatisch zur oHG. Eine Eintragung im Handelsregister kommt jedoch nur in Betracht, wenn die Gesellschaft ein Gewerbe betreibt, also nicht bei Freiberuflern (z.B. Ingenieure, Steuerberater, Architekten, Anwälte).

2. Gesellschaftsvertrag

Die GbR kommt durch den Abschluss eines Gesellschaftsvertrags zwischen den Gesellschaftern zustande. Der Gesellschaftsvertrag muss nicht notwendigerweise schriftlich abgeschlossen werden, es empfiehlt sich aber aus Beweisgründen die wesentlichen Punkte schriftlich festzuhalten, insbesondere folgende Punkte:

- Gesellschaftszweck
- Geschäftsführung und Vertretung
- Entnahmerecht
- Gewinn- und Verlustverteilung
- Wettbewerbsverbot
- Abtretung von Geschäftsanteilen
- Ausscheiden eines Gesellschafters
- Tod eines Gesellschafters

Es gibt kein gesetzlich vorgeschriebenes Stamm- oder Grundkapital wie bei der GmbH oder der AG, das man vor der Gründung aufbringen müsste. Ein Vertragsmuster finden Sie auf der Internetseite der IHK Frankfurt unter www.frankfurt.ihk.de/recht/mustervertrag/index.html

3. Auftreten im Geschäftsverkehr

Sofern die GbR ein Gewerbe ausübt, ist eine Gewerbebeanmeldung beim Gewerbeamt der Gemeinde bzw. der Stadt, wo die Gesellschaft ihren Sitz hat, erforderlich. Die GbR wird nicht im Handelsregister eingetragen. Ist eine Handelsregistereintragung gewünscht oder erforderlich, weil der Geschäftsbetrieb den Umfang eines Kleingewerbes übersteigt, erfolgt die Eintragung als offene Handelsgesellschaft (oHG). Eine GbR kann unter einer Geschäftsbezeichnung nach außen auftreten. Wenn auch die Gesellschafter auf dem Geschäftsbriefpapier nicht mehr genannt werden müssen, so empfiehlt es sich dennoch, Name und Anschrift anzugeben, um zu dokumentieren, dass man sich nicht hinter einer Fantasiebezeichnung verstecken will. Im übrigen ist die Angabe der Gesellschafternamen und der Anschrift ohnehin auf Rechnungen vorgeschrieben und seit neuestem auch in der Werbung, wenn bestimmte Produkte mit Preisangaben beworben werden (Ausnahme: bloße Aufmerksamkeitswerbung). Unter dem Namen der Gesellschafter erfolgt auch die Gewerbebeanmeldung.

4. Geschäftsführung und Vertretung

Das Gesetz unterscheidet zwischen Geschäftsführung (im Innenverhältnis, gegenüber den anderen Gesellschaftern) und Vertretungsmacht (im Außenverhältnis). Sofern der Gesellschaftsvertrag keine andere Regelung enthält, stehen sowohl Geschäftsführung als auch Vertretung allen Gesellschaftern gemeinsam zu.

Deshalb ist grundsätzlich die Zustimmung aller Gesellschafter zu einem Geschäft erforderlich. Da dies unter Umständen die Handlungsfähigkeit der Gesellschaft einschränkt, ist vor Abschluss des Gesellschaftsvertrags zu überlegen, ob hier nicht zweckmäßigere Regelungen getroffen werden sollten, z.B. Geschäftsführungsbefugnis und Vertretungsmacht nach Tätigkeitsbereichen aufzuteilen oder auf einen, einzelne oder mehrere Gesellschafter zu übertragen. So genannte Grundlagengeschäfte, also Geschäfte von besonderer Bedeutung, bedürfen unabhängig von der vertraglichen Regelung, immer der Zustimmung aller Gesellschafter.

5. Gesellschaftsvermögen

Das Vermögen der Gesellschaft besteht aus den Beiträgen der Gesellschafter sowie dem erwirtschafteten Gewinn. An dem Gesellschaftsvermögen sind alle Gesellschafter zur gesamten Hand beteiligt, das heißt, dass ein Gesellschafter alleine weder über seinen Anteil am Gesellschaftsvermögen noch über ein einzelnes dazu gehörendes Teil verfügen kann. Nur die Gesellschafter gemeinsam können hierüber verfügen.

6. Haftung

Die GbR haftet für Verbindlichkeiten, die durch Vertragsabschluss im Namen der Gesellschaft entstanden sind, unbeschränkt mit ihrem Vermögen. Daneben haften auch die Gesellschafter persönlich und unbeschränkt mit ihrem Privatvermögen. Ein Gläubiger kann sich aussuchen, welchen Gesellschafter er wegen seiner Forderung in Anspruch nimmt. Der in Anspruch genommene Gesellschafter kann aber anschließend von den anderen Gesellschaftern anteilig internen Ausgleich verlangen. Die Gesellschafter haften untereinander in der Regel zu gleichen Teilen. Im Gesellschaftsvertrag kann auch eine andere Regelung getroffen werden. Interne Haftungsvereinbarungen wirken aber nicht nach außen gegenüber Dritten. Tritt ein neuer Gesellschafter in die Gesellschaft ein, so haftet der Eintretende auch für die Schulden der Gesellschaft vor seinem Beitritt.

7. Gesellschafterwechsel

In der Regel hat das Ausscheiden einzelner Gesellschafter die Auflösung der Gesellschaft zur Folge (s.u.). Es kann aber im Gesellschaftsvertrag auch vereinbart werden, dass die Gesellschaft von den übrigen Gesellschaftern fortgesetzt wird.

Der ausgeschiedene Gesellschafter hat dann einen Abfindungsanspruch gegen die übrigen Gesellschafter, die die GbR fortführen. Nach dem Ausscheiden haftet der Gesellschafter gegenüber den Gläubigern der Gesellschaft weiterhin für alle Verbindlichkeiten der Gesellschaft, die vor seinem Ausscheiden begründet wurden. Diese Nachhaftung endet erst nach Ablauf einer Frist von fünf Jahren. Ein Gesellschafter kann seinen Gesellschaftsanteil auf einen neuen Gesellschafter übertragen, wenn dies im Gesellschaftsvertrag vorgesehen ist oder die Gesellschafter hierfür ihre Zustimmung erteilen. In eine bestehende GbR kann auch ein zusätzlicher Gesellschafter aufgenommen werden, wenn alle Gesellschafter zustimmen.

8. Auflösung

Das Gesetz sieht für den Eintritt bestimmter Bedingungen wie z.B. Kündigung eines Gesellschafters, Tod eines Gesellschafters, Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Gesellschaft oder eines Gesellschafters, die Auflösung der Gesellschaft vor. Im Gesellschaftsvertrag kann jedoch für diese Fälle etwas anderes vereinbart werden. Dann wird die Gesellschaft aufgelöst, wenn die Gesellschafter dies beschließen. Wenn die Gesellschaft aufgelöst (liquidiert) werden soll, sind die laufenden Geschäfte der Gesellschaft zu Ende zu führen und die Schulden zu tilgen. Reicht hierfür das Gesellschaftsvermögen nicht aus, sind die Gesellschafter zum Nachschuss des fehlenden Betrages verpflichtet. Sofern noch Vermögen vorhanden ist, wird dieses unter den Gesellschaftern aufgeteilt. Mit Abschluss der Liquidation ist die Gesellschaft nicht mehr existent.

ANSPRECHPARTNER

Sonja Weigel
0931-4194-322
sonja.weigel@wuerzburg.ihk.de

Ralf Hofmann
0931-4194-377
ralf.hofmann@wuerzburg.ihk.de

Die Informationen und Auskünfte der IHK Würzburg-Schweinfurt sind ein Service für Ihre Mitgliedsunternehmen. Sie enthalten nur erste Hinweise und erheben daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl sie mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurden, kann eine Haftung für ihre inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden. Sie können eine Beratung im Einzelfall (z.B. durch einen Rechtsanwalt, Steuerberater, Unternehmensberater etc.) nicht ersetzen.

Dieses Merkblatt wird mit freundlicher Genehmigung der IHK Würzburg-Schweinfurt zur Verfügung gestellt. Ursprünglicher Verfasser: Dr. Sascha Genders.